



Betreff

Bildung des Wahlprüfungsausschusses

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Gemeinderat (Entscheidung)	03.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Die Bildung des Wahlprüfungsausschusses beruht auf § 40 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung. Danach hat die neu gewählte Vertretung in ihrer ersten Sitzung den Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von amtswegen vorzuprüfen hat. Eine weitere Funktion hat der Wahlprüfungsausschuss nicht.

Die endgültige Beschlussfassung erfolgt durch den neugewählten Gemeinderat. Der Gemeinderat soll seine Entscheidung nach Möglichkeit in der zweiten Sitzung treffen. Obwohl die Bildung des Wahlprüfungsausschusses und sein Aufgabenbereich gesetzlich vorgeschrieben sind, bleiben Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Gremiums der Entscheidung des Rates überlassen. Der Wahlprüfungsausschuss ist daher als Ratsausschuss anzusehen.

Der Wahl zu diesem Ausschuss muss die Entscheidung des Rates über die Zusammensetzung des Ausschusses vorangehen. Denn erst wenn die Zahl der Ausschusssitze festgelegt ist, können die einzelnen Ausschussmitglieder durch Wahlen ermittelt werden.

Falls sich alle Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, ist die Annahme dieses Wahlvorschlages durch einstimmigen Beschluss des Rates ausreichend. Anderenfalls hat eine Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zu erfolgen (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GO).

Ein einheitlicher Wahlvorschlag kann speziell in diesem Einzelfall auf den Wahlprüfungsausschuss beschränkt werden, so dass das Verfahren für die Besetzung der übrigen Ausschüsse zunächst offen bleibt.

Für die Wahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder gelten die Vorschriften des § 50 Abs.3 GO entsprechend. Dies bedeutet, sofern ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt, dass auf den entsprechenden Wahlvorschlägen die Namen der Mitglieder aufgeführt werden, die dem Ausschuss nicht als ordentliches Mitglied angehören.

Für die Bestimmung des Ausschussvorsitzenden und des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gilt § 58 Abs. 5 GO. Danach können die Fraktionen sich über die Zuteilung dieses Ausschussvorsitzes einig werden oder aber, soweit eine Einigung nicht zustande kommt, den Ausschussvorsitz in der Reihenfolge der Höchstzahl (d'Hondt) zuteilen.

Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkung:

**Keine
Anlage/n:**